

## **1.256 Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg**

**Verordnung** des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet »Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg« vom 14. Januar 2003 (GBl. v. 05.03.2003, S. 137).

Auf Grund von §§ 21 und 58 Abs.2 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 29. März 1995 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes vom 19. November 2002 (GBl. S. 424) und § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369) wird verordnet:

### **Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Städte Crailsheim (Gemarkung Tiefenbach mit Wollmershausen und Gemarkung Triensbach mit Erkenbrechtshausen) und Kirchberg (Gemarkungen Kirchberg und Hornberg und Gemarkung Gaggstatt mit Lobenhausen und Flur Mistlau) sowie der Gemeinde Satteldorf (Gemarkung Satteldorf mit Neidenfels und Gemarkung Gröningen mit Flur BöIgental) des Landkreises Schwäbisch Hall werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung »Jagsttal mit Seitentälern zwischen Crailsheim und Kirchberg«.

#### **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 923,5 ha. Davon entfallen 492,4 ha auf das Naturschutzgebiet und 431,1 ha auf das Landschaftsschutzgebiet.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst nach dem Stand vom 23. Oktober 2002 den engeren, im wesentlichen durch die Taloberkante gekennzeichneten Talbereich zwischen der Heldenmühle (Stadt Crailsheim) und dem Stadtrand von Kirchberg einschließlich der Teufelsklinge nördlich der Heldenmühle, des Schmiedebachtals östlich Tiefenbach, eines Teils des Gronachtals, eines Teils des ehemaligen Talhangs östlich des Gewanns »Grund«, des ehemaligen Steinbruchs nördlich Erkenbrechtshausen, der Bergkuppe und des bewaldeten Steilhangs des Umlaufberges Lobenhausen, des mittleren Teils der Weilersklinge sowie der Bergkuppe und des nördlichen Steilhangs der alten Jagtschlinge östlich Mistlau, ausschließlich des nördlichen Steinbruchteils Barenhalden und des Mühlenanwesens Barenhalden, der Ortslage von

Neidenfels, des Hangs oberhalb und östlich der Kernmühle, des Steinbruchareals Kernmühle, der Ortslage von Lo-benhausen einschließlich Mühle und Umgebung, der Ortslage von Mistlau mit Verebnungsbereich westlich des Ortes, des Talhangs direkt östlich Mistlau, des Talhangs unterhalb Hornberg und der Ortslage von Kirchberg- Tal.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet besteht nach dem Stand vom 23. Oktober 2002 aus 27 sich unmittelbar dem Naturschutzgebiet anschließenden oder von ihm umschlossenen Teilflächen; im einzelnen sind dies (von Südosten nach Nordwesten):

- Talhang nordwestlich der Heldenmühle;
- Waldgebiet Auholz westlich des Auhofs;
- Klingenanfang der Teufelsklinge;
- Tallagen südlich, östlich und nordöstlich der weiden-häuser Mühle (2 Teile);
- Gleithang nordöstlich von Tiefenbach;
- Bergsporn Neisel innerhalb der Talschleife Neumühle einschließlich Barenhalden-Steinbruchgebiet und eines kleinen Teils der Hochfläche westlich Satteldorf;
- Schlossberg Burleswagen;
- Tal-Gleithang westlich Burleswagen;-Talhang oberhalb und südöstlich der Kernmühle;
- Flussterrasse westlich des Steinbruches Neidenfels;
- Flussterrasse im Gewann »Grund« nördlich und südlich der Autobahn;
- flacher Talhang nordöstlich Wollmershausen;
- Fläche auf der Hochfläche nördlich der Gronachklingen nordwestlich der Hammerschmiede;
- Fläche auf der Hochfläche östlich von Bölgental;
- Bergsporn auf der Hochfläche nordöstlich der ehemaligen Gaismühle;
- Flussterrasse südwestlich der ehemaligen Heinzenmühle;
- Flussterrasse nordöstlich des Baierlessteins;
- angereicherte mit alter Flussterrasse südlich Bölgental;
- Hochfläche zwischen Grundbach und Jagsttal sowie südöstliche Talböschung des Grundbaches nördlich Erkenbrechtshausen;
- Flussterrasse östlich Lobenhausen;
- Jagsttalaue östlich der Lobenhausener Mühle;
- Talboden des Umlaufberges Lobenhausen (drei Teile);
- oberer Teil der Weilersbachklinge;
- Hochfläche des Sandbergs mit ehemaligen Steinbrüchen zwischen Lobenhausen und dem Jagsttal südlich Mistlau sowie Teile der Hochfläche an der Straße Lobenhausen-Kirchberg;
- alter Talboden Mittelfeld/Steinbach mit umgebenden bewaldeten

Hanglagen, dem Winterberg und angrenzenden Teilen der Hochfläche beim Bärenstein;

- flacher Talhang östlich Mistlau und der Sporn der Hochfläche zwischen Mistlau und Kirchberg (»Boden-feld«);
- Umlaufberg Sophienberg mit Kuppe, Talboden und südlichem Steilhang sowie Talhang unterhalb Hornberg und unterer Teil der Steinbach-Klinge mit angrenzendem Gebiet.

(4) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23. Oktober 2002 im Maßstab 1:25000 mit durchgezogener roter Linie umgrenzt und mit gerasterter roter Flächensignatur gekennzeichnet (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner Linie umgrenzt und mit gerasterter grüner Flächensignatur gekennzeichnet (Landschaftsschutzgebiet) sowie in 4 Detailkarten des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 23. Oktober 2002 im Maßstab 1:5000 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie (Naturschutzgebiet) und mit durchgezogener grüner, grün angeschummerter Linie (Landschaftsschutzgebiet) umgrenzt. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Schwäbisch Hall in Schwäbisch Hall und beim Bürgermeisteramt Crailsheim in Crailsheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(5) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 4 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## **Naturschutzgebiet**

### **§ 3 Schutzzweck**

Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist:

- Schutz des Landschaftsbildes und Erhaltung der einmaligen Oberflächenformen dieses Talabschnittes -sowohl im größeren wie im kleinen Maßstab -, insbesondere Schutz vor weiteren Abgrabungen und Auffüllungen sowie anderen dieser Landschaftsstrukturenwertenden Nutzungsänderungen;
- Erhaltung und Förderung des reichhaltigen Arten- und Biotoppotentials;
- Erhaltung und Verbesserung der standortgemäßen, möglichst extensiven Nutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen und Nutzungsstrukturen;
- Erhaltung und Verbesserung der standortgemäßen, den natürlichen Verhältnissen angepassten Nutzung forstwirtschaftlicher Nutzflächen;
- Schutz der Fließgewässer vor Nährstoffeintrag aus landwirtschaftlichen

Nutzflächen;

- Schutz der naturnahen, vielfältigen Kleb-/Laubwaldbestände vor Umwandlung sowie vor Ablagerungen in den Saumbereichen und dem damit verbundenen Nährstoffeintrag;
- Schutz vor sich ökologisch nachteilig auswirkenden, künstlichen Korrekturen am Gewässerbett und -lauf;
- Erhaltung der kleinteiligen Biotopstrukturen mit ihrem Reichtum an unterschiedlichen Lebensräumen;
- Schutz der Sekundärbiotope vor Beeinträchtigungen aller Art und Förderung einer gelenkten Entwicklung der Tier- und Pflanzenbestände;
- Schutz vor einer übermäßigen Inanspruchnahme als Freizeit- und Erholungsgebiet, insbesondere durch organisierte Gruppen jeglicher Art, aber auch im Rahmen der Individualerholung;
- Schutz und Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume (zum Teil prioritär) nach Anhang I und der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen;
- Schutz und Erhaltung der im Bereich der Jagst vorkommenden Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten.

#### **§ 4 Verbote im Naturschutzgebiet**

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu

stören;

5. Hunde unangeleint laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
5. Pflanzenschutzmittel, künstliche Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden;
6. im Abstand von weniger als 10 m zur Mittelwasserlinie aller wasserführenden Fließgewässer zu düngen;
7. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Rächen zu lagern.

(5) Insbesondere bei Erholung, Freizeit und Sport ist es verboten,

1. die in den Karten im Maßstab 1:5000 orange gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. Wege sowie die zu Erholungszwecken ausgewiesenen Flächen zu verlassen;
3. das Gebiet außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 Metern Breite mit Fahrrädern zu befahren;
4. außerhalb von asphaltierten Straßen und Wegen und ausgewiesenen Wegen zu reiten;
5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Krankenfahrstühle;
6. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder außerhalb von ausgewiesenen Plätzen Kraftfahrzeuge abzustellen sowie zu zelten oder zu lagern;
7. die Jagst während der in der Verordnung des Landratsamts Schwäbisch Hall zur Regelung des Gemeindegebrauchs der Jagst festgelegten Sperrzeit

in der jeweils geltenden Fassung mit Wasserfahrzeugen zu befahren;  
8. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer zu machen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

## **§ 5 Zulässige Handlungen im Naturschutzgebiet**

(1) Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. Pflanzenschutzmittel nur auf landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen unter Beachtung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung verwendet werden;
5. im Abstand von weniger als 10 m zur Mittelwasserlinie aller wasserführenden Fließgewässer nicht gedüngt wird;
6. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;
7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Säume, Bäume, Röhrichtbestände und Uferbereiche nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß und in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt, wobei im Schonwald Kappelberg die Bewirtschaftung nach den für dieses Gebiet getroffenen Regelungen zu erfolgen hat. Im übrigen Wald ist weiter Voraussetzung, dass

1. die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass kein Kahlschlag über 0,5 ha und Holzentnahme in größerem Umfang nur in der Zeit zwischen 1. September und 31. März erfolgt;
2. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;

3. Entwässerungsmaßnahmen nicht vorgenommen werden;
4. die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
5. keine Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen angelegt werden;
6. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dies ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder es ist eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkatastrophen zu erwarten.

(3) Für die Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Hochsitze nur außerhalb von trittempfindlichen Bereichen (insbesondere Halbtrockenrasen und Ufersäume) und nur landschaftsgerecht aus naturbelassenen Hölzern im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden;
2. Wildäcker und Futterstellen nur mit Zustimmung des Regierungspräsidiums angelegt werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen befestigter Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
4. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt.

(4) Für die Ausübung der Fischerei gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und ordnungsgemäß erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. Besatzmaßnahmen nur mit standortheimischen Fischarten erfolgen;
2. keine Pfade und Angelplätze oder Angelstege neu geschaffen werden;
3. das Schutzgebiet nur im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei und nur auf befestigten Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, soweit dies für Bewirtschaftungs- und Hegemaßnahmen erforderlich ist und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erfolgt.

(5) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die Entnahme von maximal 200 m<sup>3</sup> Steinen im Einzelfall und pro Jahr im früheren Steinbruch östlich Mistlau, sofern nur dieses Steinmaterial für Reparaturen an mit diesem Material errichteten Bauten verwendet werden kann. Voraussetzung ist weiter, dass die Entnahme schonend unter Berücksichtigung des Schutzzwecks erfolgt.

(6) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## **Landschaftsschutzgebiet**

### **§ 6 Schutzzweck**

Schutzzweck des Landschaftsschutzgebiets ist:

- als Pufferfläche das Naturschutzgebiet vor negativen Einflüssen jeglicher Art,

insbesondere Bebauung, Aufforstung, natürlicher Bewaldung und Gesteinsabbau zuschützen, um die geomorphologische Erscheinung dieser Flusslandschaft zu erhalten. Insbesondere ist dazu als geschützte Flächennutzung die typische Nutzungsstruktur (Hangwälder und -hütungen, Auwiesen, Wiesen und Felder auf den Flussterrassen und auf der Hochfläche) notwendig;

- die darin enthaltenen Lebensräume in ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten oder zu verbessern;
- die Erhaltung der ökologisch wertvollen Verzahnung zwischen bewaldeten und unbewaldeten Bereichen sowie zwischen den Biotopstrukturen;
- die Erhaltung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I und der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992;
- die Erhaltung der im Bereich der Jagst vorkommenden Vogelarten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979.

## **§ 7 Verbote im Landschaftsschutzgebiet**

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen; insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird;
3. eine im Sinne des § 6 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird;
4. das Landschaftsbild nachhaltig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder eine Beeinträchtigung im Naturschutzgebiet nach § 4 Abs. 1 herbeigeführt wird;
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 8 Erlaubnisvorbehalte im Landschaftsschutzgebiet**

(1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedarf es insbesondere,

1. wesentliche Landschaftsbestandteile, wie Gehölze aller Art, Feld- und Stufenraine, Böschungen, Felsen und Waldsäume, zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern;
2. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte

- Maßnahmen durchzuführen;
3. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
  4. Stätten für Sport und Spiel anzulegen oder zu verändern;
  5. Anlage von Flugplätzen, von Gelände für das starten und Landen von Luftsportgeräten (z. B. Hänge-gleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie von Gelände für den Aufstieg von Flugmodellen, die der luftverkehrsrechtlichen Erlaubnis bedürfen;
  6. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
  7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
  8. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen;
  9. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträu-chern und Bäumen anzulegen;
  10. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
  11. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubereiten;
  12. Pflanzenschutzmittel außerhalb land- oder forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu verwenden;
  13. Motorsport zu betreiben;
  14. Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
  15. zu zelten oder zu lagern;
  16. Gegenstände zu lagern, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
  17. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen zu lagern;
  18. näher als im Abstand von 5 m zu Fließgewässern Gülle oder künstliche Düngemittel auszubringen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 7 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

## **§ 9 Zulässige Handlungen im Landschaftsschutzgebiet**

(1) Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 7 und 8 dieser Verordnung - ausgenommen § 8 Abs.2 Nr.10, 11,17 und 18- gelten nicht für die

1. ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, die den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nur unerheblich in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tiere und Pflanzen ausreichend Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass
  - a) die Bodengestalt nicht verändert wird;
  - b) wesentliche Landschaftsbestandteile gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 nicht beseitigt, zerstört oder geändert werden;
  - c) eine im Sinne von § 6 geschützte Flächennutzung nicht geändert wird;
2. ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, dass kein Kahlschlag über 0,5 ha erfolgt und die Zusammensetzung der Baumarten aus standortheimischen Arten der potentiell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird sowie Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dies ist aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich oder es ist eine Erhöhung des Risikos durch Insektenkalamitäten zu erwarten;
3. ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei.

(2) Unberührt bleibt die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßigerweise bestehender Einrichtungen sowie behördlich zugelassener Beschilderungen.

## **Schlussvorschriften**

### **§ 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnungen der höheren Naturschutzbehörde -im Wald im Einvernehmen mit dem Staatlichen Forstamt -festgelegt. §§ 4,7 und 8 sind insoweit nicht anzuwenden.

### **§ 11 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 63 NatSchG Befreiung erteilen.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr.2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 oder im Landschaftsschutzgebiet nach § 7 dieser Verordnung verbotene Handlungen

vornimmt oder im Landschaftsschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung ohne vorherige Erlaubnis Handlungen vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr.7 LJagdG handelt, wer in dem Natur- und Landschafts-schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 und 5 Abs. 3, sowie §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 Nr.3 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

### **§ 13 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft die folgenden Verordnungen des Landratsamtes Schwäbisch Hall, soweit diese die folgenden Naturdenkmale betreffen:

Verordnung vom 25. Mai 1990 zu Naturdenkmal (ND) Nr.5/75 (Steinbruch an der Jagst bei Wollmershausen) und zu ND Nr.5/84 (Weiher im Gewann Steinbachfeld), Verordnung vom 15. September 1998 zu NDNr.5/98 (Ehemaliger Steinbruch bei Erkenbrechtshausen (A)),

Verordnung vom 24. Oktober 1983 zu ND Nr.12/13 (Mistlauer Umlaufberg), Verordnung vom 6. März 1990 soweit sie ND Nr.12/46 betrifft (Alter Steinbruch östlich Mistlau), Verordnung vom 24. Juni 1994 zu NDNr.12/54 (Alter Steinbruch am Mühlberg) sowie Verordnung vom 25. Februar 1954 zu ND Nr.22/3 (Winterlinde(B)).

Ebenso tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 5. November 1975 über das Naturschutzgebiet »Baierlesstein« (GBI. S. 887) außer Kraft.

Ebenso tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Landschaftsschutzgebiet »Mittleres Jagsttal mit Nebentälern und angrenzenden Gebieten« in den Landkreisen Crailsheim und Künzelsau vom 27. Dezember 1972 (GBI. 1973, S.25) für den Geltungsbereich dieser Verordnung außer Kraft.

Ebenso tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die in Satz 3 genannte Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg für die von dieser Verordnung nicht erfassten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Crailsheim und der Gemeinde Satteldorf außer Kraft.

Ebenso tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung die in Satz 3 genannte Verordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg für die von dieser Verordnung nicht erfassten Flächen auf dem Gebiet der Stadteile Mistlau und Lobenhausen, beide Gemarkung Gagstatt, Stadt Kirchberg an der Jagst sowie auf einem Teil des Flurstücks 569 der Gemarkung Kirchberg, Stadt Kirchberg an der Jagst außer Kraft.

STUTTGART, den 14. Januar 2003

DR. ANDRIOF